

Handelsname: GEIGER ANTIGRAFFITY Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

1 von 15

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator: **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Nanoformen oder Stoffe, die Nanoformen umfassen: --

UFI-Code: 0PP1-92XJ-J00Q-25CP

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Reinigungsmittel zur Entfernung von Farben und Graffity

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der

das Sicherheitsdatenblatt bereit

stellt:

GEIGER Chemie GmbH

Jahnstrasse 46 D 78234 Engen

Auskunftsgebender Bereich: Telefon: 07733/9931-0 Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: info@geiger-chemie.de

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin), Notfallauskunft:

Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien

1.4 Notrufnummer Deutschland: 030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

Notrufnummer Österreich: +43 1 406 43 43

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung: 1-Methoxy-2-propylacetat, Fettalkohol C12-14, ethoxyliert

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3, H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition Kat.3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie: Entzündbare Flüssigkeit/3,

Schwere Augenschädigung/Augenreizung/1

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition/3



Handelsname: **GEIGER ANTIGRAFFITY**Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

Symbol:

Signalwort:

Gefahrenhinweise:

Gefahr

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie an-

2 von 15

deren Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Dampf vermeiden.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tra-

gen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang

behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einho-

len/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P370 + P378 Bei Brand: Sand, Löschpulver oder alkoholbeständigen

Schaum zum Löschen verwenden.

P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter einer Entsorgung gemäß den regionalen Vorschriften

zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Produkt enthält PBT / vPvB-Stoffe entsprechend

REACH-VO Anhang XIII ≥ 0,1 %: keine

Produkt enthält Substanzen der SVHC-

Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-

VO ≥ 0,1 %: keine

Produkt enthält endokrine Disruptoren der SVHC-

Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-

VO ≥ 0,1 %: keine

Das Produkt enthält Stoffe über 0,1 %, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU)

2017/2100(3) der Kommission oder der Verord-

nung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit

endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert

wurden: keine

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.



Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10 3 von 15

3.2 Gemische

CAS-Nr./	Chemische	Konzentra-	*Verordnung (EG)
EG-Nr./	Bezeichnung	tion [%]	Nr. 1272/2008
Reach.Nr.	_		
107-98-2/	1-Methoxy-2-propanol	< 20	Achtung:
203-539-1/			Flam.Liq.3 H226
01-2119457435-35-xxxx			STOT SE 3 H336
108-65-6/	1-Methoxy-2-	> 30	Achtung:
203-603-9/	propylacetat		Flam.Liq.3 H226
01-2119475791-29-xxxx			STOT SE 3 H336
112-34-5/	Butyldiglykol	<15	Achtung:
203-961-6/			Eye Irrit. 2 H319
01-2119475104-44-xxxx			
111-90-0/	Ethyldiglykol	< 15	
203-919-7/			
01-2119475105-42-xxxx			
68439-50-9/	Fettalkohol C12-14,	< 20	Gefahr:
500-213-3	ethoxyliert		Eye Dam.1 H318
			Acute Tox.4 H302
			Aqua. Chron.3, H412
68308-48-5	Talkalkylamin mit EO	< 5	Gefahr:
	Phosphat		Eye Dam. 1 H318
	·		Skin Corr. 2 H315
			Aqua. Chron.1 H410

^(*) Siehe Klartext der H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicher-

heitsblatt vorzeigen).

Einatmen: Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an

die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten

Hautkontakt: Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder

Verdünner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt: Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser

mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.

Ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.



Handelsname: GEIGER ANTIGRAFFITY Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

4 von 15

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Narkotisierende Wirkungen, Atembeschwerden, Kopfschmerzen. Schwindel, Haut, Schleimhaut- und Augenreizung, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.

Weitere Symptome bei starker Einwirkung: Trunkenheit, Erbrechen, Nierenschäden, Depression des Zentralnervensystems, Herzrhythmusstörungen, Blutdruckabfall, Bewusstlosigkeit.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Kreislauf überwachen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Auf Umgebung abstimmen: CO2, Löschpulver oder Wasser-Geeignete Löschmittel:

sprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder

alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete

Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch

ausgehende Gefahren:

Brennbar. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Stoff/Luft-Gemische

möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutz-

> gerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vor-

schriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichts-Maßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Zündquellen entfernen. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den

gesetzlichen Bestimmungen geben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.



Handelsname: **GEIGER ANTIGRAFFITY**Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

5 von 15

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren

Handhabung

Für gute Raumluft sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft vermeiden. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz:

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch

bilden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und

Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht

lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Angaben zu Lagerbedingungen: Von brennbaren Stoffen fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Ge-

tränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

3 Brennbare Flüssigkeit.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Reinigungsmittel zur Entfernung von Farben und Graffity

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m³, 370 mg/m³	2(I) 200 ml/ m ³ , 740 mg/m ³
Österreich	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	50 ml/m³, 187 mg/m³	200 mi, m , r 10 mg, m
Schweiz	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m ³ , 360 mg/m ³	
Italien	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m ³ , 375 mg/m ³	
Deutschland	108-65-6	1-Methoxy-2- propylacetat	203-603-9	50 ml/m ³ , 270 mg/m ³	1(I)
Österreich	108-65-6	1-Methoxy-2- propylacetat	203-603-9	50 ml/m ³ , 275 mg/m ³	1(I)
Schweiz	108-65-6	1-Methoxy-2- propylacetat	203-603-9	50 ml/m³, 275 mg/m³	1(I)
Italien	108-65-6	1-Methoxy-2- propylacetat	203-603-9	50 ml/m ³ , 275 mg/m ³	1(I)
Deutschland	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m³ , 67 mg/m³	1(I)
Österreich	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m ³ , 67,5	1(I)



Handelsname: GEIGER ANTIGRAFFITY Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

6 von 15

				/ 3	
Schweiz	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	mg/m³ 10 ml/m³ , 67,5	1(I)
Scriweiz	112-34-3	Dutyluigiykoi	203-901-0	mg/m ³	1(1)
Italien	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m ³ , 67	1(I)
				mg/m³	
Deutschland	111-90-0	Ethyldiglykol	203-919-7	6 ml/ m ³ , 35 mg/	2(I)
				m ³	
Österreich	111-90-0	Ethyldiglykol	203-919-7	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Schweiz	111-90-0	Ethyldiglykol	203-919-7	50 mg/m³ inha-	Nicht verfügbar
SCHWEIZ	111-90-0	Lifyldigfyköl	203-919-7	lable aerosol	Niciti veriugbai
Italien	111-90-0	Ethyldiglykol	203-919-7	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
		, , ,		9	3

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	15 ma/l	Urin

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen.

ochatz- and rryglenemashammen.	von Namungsmitten Oetranken und Tiernamung leinmatten.
	Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor
	Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite.
	Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten

oder rauchen.

Atemschutz: Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenz-

werten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung. Gasfiltergerät EN 141 Typ A (für organische Ga-

se/Dämpfe mit Siedepunkt > 65°C)

Handschutz: Vorbeugender Hautschutz. Lösemittelbeständige Handschuhe.

> Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das



Handelsname: **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10 7 von 15

Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Handschuhe aus Nitrilkautschuk, Wandstärke mind. 0,4 mm, oder PVC. *(Wert für die Permeation ≥ Level 6). Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen

Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz: Langärmelige Arbeitskleidung

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe

oder in den Erdboden verhindern.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: farblos

Geruch: alkoholisch

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH-Wert: 7,6 DIN 38 404, C5 Dampfdruck: keine Daten verfügbar

Zustandsänderungen Relative Dichte: 0,983 g/cm³

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: < -19°C Wasserlöslichkeit: vollständig

Siedepunkt/Siedebereich: 121 bis 180 °C Fettlöslichkeit: keine Daten verfügbar

Flammpunkt: 42,5 °C Löslichkeit in org. LM: keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit: keine Daten verfügbar Verteilungskoeffizient

(n-Octanol/Wasser): keine Daten verfügbar

Explosionsgefahr: nicht anwendbar **Dampfdichte:** keine Daten verfügbar

Explosionsgrenzen: nicht anwendbar **Verdampfungsgeschwindigkeit:** k. Daten verfügbar

Zündtemperatur: nicht anwendbar **Lösemittelgehalt:** 75 %



Handelsname: **GEIGER ANTIGRAFFITY**Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

8 von 15

Brandfördernde Schüttdichte: nicht anwendbar

Eigenschaften: nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Starke Oxidationsmittel

10.2 Chemische Stabilität: Keine Daten verfügbar

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen: Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine Leichtmetallgefäße verwenden

10.5 Zu vermeidende Stoffe: Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei der Lagerung können Peroxide entstehen

11. Toxikologische Angaben

Das Gemisch wurde nach den Kriterien der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 bewertet und entsprechend seiner toxikologischen Gefahren eingestuft.

Es gibt keine verfügbaren Daten über das Gemisch selbst.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Die ATE des Gemisches wird aus den ATE-Werten aller relevanten Bestandteile errechnet.

ATE mix oral (mg/kg Körpergewicht): > 2000

Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

ATE mix dermal (mg/kg Körpergewicht): > 2000

Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

ATE mix Stäube und Nebel (mg/l): > 5

Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO), EG-Nr. 932-106-6, CAS-Nr. 68439-50-9

Akute orale Toxizität: LD50, Ratte (mg/kg Körpergewicht): > 300 - 2000 Akute dermale Toxizität: LD50, Kaninchen (mg/kg Körpergewicht): > 2000

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

2-Methoxy-1-methylethylacetat, EG-Nr. 203-603-9, CAS-Nr. 108-65-6 Akute orale Toxizität: LD50, Ratte (mg/kg Körpergewicht): > 5000 Akute dermale Toxizität: LD50, Ratte (mg/kg Körpergewicht): > 5000

1-Methoxy-2-propanol, EG-Nr. 203-539-1, CAS-Nr. 107-98-2 Akute orale Toxizität: LD50, Ratte (mg/kg Körpergewicht): 4016

Akute dermale Toxizität: LD50, Kaninchen (mg/kg Körpergewicht): > 2000

Akute inhalative Toxizität: LC50, Ratte (6 h, mg/l): > 5

Reaktionsmasse von Dimethyladipat, Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat; EG-Nr. 906-170-0

Akute orale Toxizität: LD50, Ratte (mg/kg Körpergewicht): > 5000 Akute dermale Toxizität: LD50, Ratte (mg/kg Körpergewicht): > 2000 Akute inhalative Toxizität: LC50 Stäube und Nebel, Ratte (4 h, mg/l): > 11



EG - Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname: **GEIGER ANTIGRAFFITY**Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

9 von 15

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, EG-Nr. 203-961-6, CAS-Nr. 112-34-5 Akute orale Toxizität: LD50, Maus (mg/kg Körpergewicht): 2410

Akute dermale Toxizität: LD50, Kaninchen (mg/kg Körpergewicht): 2764 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol, EG-Nr. 203-919-7, CAS-Nr. 111-90-0 Akute orale Toxizität: LD50, Maus (mg/kg Körpergewicht): 6031

Akute dermale Toxizität: LD50, Kaninchen (mg/kg Körpergewicht): 9143

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO), EG-Nr. 932-106-6, CAS-Nr. 68439-50-9

Verursacht schwere Augenschäden.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, EG-Nr. 203-961-6, CAS-Nr. 112-34-5

Verursacht schwere Augenreizung. Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2-Methoxy-1-methylethylacetat, EG-Nr. 203-603-9, CAS-Nr. 108-65-6

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

1-Methoxy-2-propanol, EG-Nr. 203-539-1, CAS-Nr. 107-98-2

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben:

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems.

Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit.

Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen.

Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Gemisch führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und Absorption durch die Haut verursachen.

Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen.

Einnahme kann Übelkeit, Diarrhöe und Erbrechen verursachen.

Berücksichtigt sind, wenn bekannt, verzögerte und unmittelbare Effekte und auch chronische Effekte der Komponenten bei kurz- und langfristiger Exposition durch orale, inhalative und dermale Aufnahmewege und Augenkontakt.



Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

10 von 15

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden.

Das Gemisch wurde nach der Summierungsmethode der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet und nicht als umweltgefährlich eingestuft.

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO), EG-Nr. 932-106-6, CAS-Nr. 68439-50-9

Akute Fischtoxizität: LC50 96 h, Cyprinus carpio (mg/l): >1 - 10 Akute Daphnientoxizität: EC50 48 h, Daphnia magna (mg/l): > 1 - 10

Akute Algentoxizität: EC50 72 h, Desmodesmus subspicatus (mg /l): > 1 - 10

Bakterientoxizität: EC50, Belebtschlamm (mg/l): 140

Toxizität gegenüber Bodenorganismen: NOEC, Eisenia foetida (mg/kg): 220

Toxizität gegenüber terrestrischen Pflanzen: NOEC, Lepidium sativum (mg/kg): 10

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

1-Methoxy-2-propanol, EG-Nr. 203-539-1, CAS-Nr. 107-98-2

Akute Fischtoxizität: LC50 96 h, Oncorhynchus mykiss (mg/l): ≥ 1000

Akute Daphnientoxizität: EC50 48 h, Daphnia magna (mg/l): 21.100 - 25.900

Akute Algentoxizität: ErC50 7 d, Pseudokirchneriella subcapitata (mg/l): > 1000

Bakterientoxizität: IC50 3 h, Belebtschlamm (mg/l): 1000

2-Methoxy-1-methylethylacetat, EG-Nr. 203-603-9, CAS-Nr. 108-65-6

Akute Fischtoxizität: LC50 96 h, Oncorhynchus mykiss (mg/l): 134

Akute Daphnientoxizität: EC50 48 h, Daphnia magna (mg/l): 408

Akute Algentoxizität: EC50 72 h Selenastrum capricornutum (mg /l): > 1000

Bakterientoxizität:EC10 0,5 h, Belebtschlamm (mg/l): > 1000

Chronische Fischtoxizität: NOEC 14 d, Oryzias latipes (mg/l): 47,5

Chronische Daphnientoxizität: NOEC 21 d. Daphnia magna (mg/l): ≥ 100

Reaktionsmasse von Dimethyladipat, Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat; EG-Nr. 906-170-0

Akute Fischtoxizität: LC50 96 h, Pimephales promelas (mg/l): 18 - 24

Akute Algentoxizität: EC50 72 h, Pseudokirchneriella subcapitata (mg/l): > 85

Chronische Algentoxizität: NOEC 72 h, Pseudokirchneriella subcapitata (mg/l): 36

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, EC No 203-961-6, CAS No 112-34-5

Akute Fischtoxizität: LC50 96 h, Lepomis macrochirus (mg/l): 1300

Akute Daphnientoxizität: EC50 48 h, Daphnia magna (mg/l): > 100

Akute Algentoxizität: ErC50 72 h, Desmodesmus subspicatus (mg/l): > 100

Chronische Algentoxizität: NOEC 4 d, Desmodesmus subspicatus (mg /l): > 100

Bakterientoxizität: EC50 0,5 h (mg/l): 1995

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol, EG-Nr. 203-919-7, CAS-Nr. 111-90-0

Akute Fischtoxizität: LC50 96 h, Ictalurus punctatus (mg/l): 6010

Akute Daphnientoxizität: EC50 48 h, Daphnia magna (mg/l): 1982

Akute Algentoxizität: EC50 96 h, Desmodesmus subspicatus (mg /l): > 100

Bakterientoxizität: IC50 16 h (mg/l): > 5000

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Eliminationsgrad: 93 %, 6 d; 98 %; 16 d; 99 %, 28 d

OECD 302B

Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO), EG-Nr. 932-106-6, CAS-Nr. 68439-50-9

Leicht biologisch abbaubar, > 60 %; 28 d; aerobisch

OECD 301B

2-Methoxy-1-methylethylacetat, EG-Nr. 203-603-9, CAS-Nr. 108-65-6

Leicht biologisch abbaubar, 96 %; 28 d

OECD 301E



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname: **GEIGER ANTIGRAFFITY**Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

11 von 15

1-Methoxy-2-propanol, EG-Nr. 203-539-1, CAS-Nr. 107-98-2

Leicht biologisch abbaubar, 83 %; 28 d

OECD 301F

Reaktionsmasse von Dimethyladipat, Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat; EG-Nr. 906-170-0

Leicht biologisch abbaubar, 97 %; 4 d

ISO 7827

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, EC No 203-961-6, CAS No 112-34-5

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol, EG-Nr. 203-919-7, CAS-Nr. 111-90-0

Leicht biologisch abbaubar, 79,4 %; 12 d; Belebtschlamm

OECD 301B

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO), EG-Nr. 932-106-6, CAS-Nr. 68439-50-9

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

2-Methoxy-1-methylethylacetat, EG-Nr. 203-603-9, CAS-Nr. 108-65-6

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): 1,2

BCF: < 100

Niedriges Bioakkumulationspotential.

1-Methoxy-2-propanol, EG-Nr. 203-539-1, CAS-Nr. 107-98-2

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): 0,37

BCF: < 100

Niedriges Bioakkumulationspotential.

Reaktionsmasse von Dimethyladipat, Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat; EG-Nr. 906-170-0

Keine Informationen verfügbar.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, EC No 203-961-6, CAS No 112-34-5

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol, EG-Nr. 203-919-7, CAS-Nr. 111-90-0

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): -0,54

BCF: < 100

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

12.4. Mobilität im Boden

Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO), EG-Nr. 932-106-6, CAS-Nr. 68439-50-9

Mäßig mobil in Böden.

2-Methoxy-1-methylethylacetat, EG-Nr. 203-603-9, CAS-Nr. 108-65-6

Substanz ist wasserlöslich.

Geringe Flüchtigkeit.

1-Methoxy-2-propanol, EG-Nr. 203-539-1, CAS-Nr. 107-98-2

Verteilungskoeffizient organischer Kohlenstoff/Wasser (log KOC): 0,2 - 1

Hochmobil in Böden.

Reaktionsmasse von Dimethyladipat, Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat; EG-Nr. 906-170-0 Keine Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII ≥ 0,1 %.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Informationen verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.



Handelsname: GEIGER ANTIGRAFFITY

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10 12 von 15

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt: Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallen-

den Abfälle ist der Verwender verantwortlich.

Verpackungen: Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme

wiederverwertet.

Abfallschlüssel für das ungebrauchte

Produkt:

080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (AVV und 2000/532/EG)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer: UN 1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ENTZUENDBARER, FLUESSIGER STOFF,

N.A.G. (enthält Methoxypropylacetat)

14.3 Transportgefahrenklassen: 3 Ш 14.4 Verpackungsgruppe:

14.5 Umweltgefahren: Keine Kennzeichnung 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender: Siehe Abschnitte 6-8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrs-MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

rechtlich zugelassenen und geeigneten Verpa-

ckungen.

14.8 Tunnelcode: D/E

14.9 Begrenzte Menge: Je Innenverpackung 5 I gemäß LQ7

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG): Nicht anwendbar

(648/2004):

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung über Detergenzien

festgelegt sind.

Unter 5% nichtionische Tenside

Duftstoffe

Richtlinie 1999/13/EG VOC-Gehalt: 75 % (737 g/l) aliphatische Kohlenwasserstoffe

Nationale Rechtsvorschriften

EG-DetergenzienVerordnung

Wassergefährdungsklasse: 2 – wassergefährdend

Einstufung gemäß AwSV

GISBAU: M-AB 10

Andere Vorschriften: Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchRiV), Gefahrstoffver-

ordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG



Handelsname: **GEIGER ANTIGRAFFITY**Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10 13 von 15

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise: H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H315 Verursacht Hautreizungen

H318 Verursacht schwere Augenschäden H319 Verursacht schwere Augenreizung

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:

Prüfungen am Gemisch liegen nicht vor.

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt dargelegt, wurde die Klassifizierung dieses Gemisches mit einer Kombination von Testdaten, Übertragungsgrundsätzen und Berechnung ermittelt. Einstufungsverfahren: Rechenmethode

Das Sicherheitsdatenblatt wurde grundlegend überarbeitet. Änderungen können daher nicht kenntlich gemacht werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreneinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert



EG - Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname: **GEIGER ANTIGRAFFITY**Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 1

ıckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10 14 von 15

ASTM Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung

ATE Schätzwerte Akuter Toxizität

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BGR Berufsgenossenschaftliche Regeln

BGW Biologischer Grenzwert

BOELV Verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert

BSB Biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern

CLP VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

CSB Chemischer Sauerstoffbedarf

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft

DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DMEL Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau

DNEL Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau

EbC50 Mittlere Hemmkonzentration des Wachstums

EC Effektive Konzentration

EG-Nr. Nummer der Europäischen Gemeinschaft

EINECS Europäisches Chemikalieninventar

EN Europäische Norm

ErC50 Mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate

GLP Gute Laborpraxis

GMO Genetisch Modifizierter Organismus

IARC Internationale Krebsforschungsagentur

IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung

ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation

IMDG Internationaler Code für Gefahrgüter auf See

IOELV Indicative occupational exposure limit value; Arbeitsplatz-Richtgrenzwert

ISO Internationale Organisation für Normung

LD/LC Letale Dosis/Konzentration

LOAEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Schädigungen beobachtet wurden.

LOEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Wirkungen beobachtet wurden.

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe M-Factor Multiplikationsfaktor

NOAEL Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Schädigungen hinterlässt.

NOEC Konzentration ohne beobachtbare Wirkung

NOEL Dosis ohne beobachtbare Wirkung

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OEL Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz

PBT Persistent, bioakkumulativ,toxisch

PNEC Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium,

bei der keine schädliche Umweltwirkung mehr auftritt.

(Q)SAR (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung

REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung,

Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr



Handelsname: **GEIGER ANTIGRAFFITY**Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

15 von 15

SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur SVHC Besonders besorgniserregende Stoffe TA Technische Anleitung TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator UN Vereinte Nationen VOC Flüchtige organische Verbindungen vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse